

Kurztitel

Euro-Währungsangabengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 110/1999

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

23.07.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2002

Text**Konzessionäre nach dem Glücksspielgesetz**

§ 11. Konzessionäre nach den §§ 14 und 21 Glücksspielgesetz, BGBI. Nr. 620/1989 in der jeweils geltenden Fassung, können den Verpflichtungen gemäß den §§ 5 und 6 auch dadurch entsprechen, daß Listen mit den entsprechenden Währungsangaben in beiden Denominationen in den Verkaufs- und Betriebsstellen gut sichtbar ausgehängt und zur freien Entnahme aufgelegt werden. An Glücksspiel- und Glücksspielverkaufsautomaten sind die Einsätze, Preise und Gewinne mit Hilfe einer gut lesbaren, am Automaten angebrachten Liste sowohl in Schilling als auch in Euro auszuzeichnen.